



## **Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) vom 3. März 2015**

Die Gemeinde Langweid a. Lech erlässt gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende Satzung:

### **§1**

#### **Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeinde Langweid a. Lech.
- (2) Festsetzungen über Werbeanlagen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gehen den Vorschriften dieser Satzung vor.

### **§ 2**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung ergänzt die gesetzlichen Vorschriften für diejenigen Anlagen der Außenwerbung, die im Sinne der Bayerischen Bauordnung (vgl. Art. 2 Absatz 1 Satz 2 BayBO) Werbeanlagen sind.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung unberührt bleiben sämtliche höherrangige Bestimmungen für Werbeanlagen, insbesondere das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSG), die Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und das Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

### **§ 3**

#### **Zulässigkeit von Fremdwerbung**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig (**Verbot der Fremdwerbung**)
  - in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO),
  - in reinen (§3 BauNVO), allgemeinen (§ 4 BauNVO) und besonderen Wohngebieten (§4a BauNVO),
  - in den Bereichen von Dorf- (§ 5 BauNVO) und Sondergebieten, die von Wohnbebauung geprägt sind, insbesondere entlang der in Anlage 1 zu dieser Satzung markierten Bereiche
  - in den in der Anlage 2 zu dieser Satzung markierten Bereichen.

- (2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem der vorbezeichneten Gebiete im Sinne der BauNVO entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB), sowie für den Außenbereich gem. § 35 BauGB gilt Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Anforderungen und Beschränkungen an Werbeanlagen**

- (1) Grundsätzlich sind Werbeanlagen, gleich ob am Gebäude oder freistehend, in Art, Größe, Form, Lage, Material, Ausdehnung und Farbgestaltung so zu planen und auszuführen, dass sie sich gestalterisch und städtebaulich in den jeweiligen Gesamtentwurf einfügen.
- (2) Sie haben sich in Farbgestaltung, Materialwahl, Proportion und in der Anordnung am Gebäude der gegebenen Architektur unterzuordnen sowie den Straßen- und Landschaftsbild anzupassen.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwände sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.
- (4) Werbeanlagen an gleichen Standorten müssen in Form, Farbe, Material und Größe aufeinander abgestimmt werden.
- (5) Freistehende Werbeanlagen dürfen die Übersichtlichkeit von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Grundstückszufahrten nicht behindern.
- (6) Innerhalb der in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 definierten Gebieten sind zudem Eigen-Werbeanlagen nur zulässig
- mit einer maximalen Gesamthöhe von 3 m über der natürlichen Geländehöhe
  - und einer Breite von maximal 2 m.

An Gebäudefassaden sind sie innerhalb der in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 definierten Gebiete nur zulässig

- unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses
- bei Gebäuden ohne Fenster bis zu einer Höhe von 4 m über dem natürlichen Gelände
- und wenn sie in beiden Fällen kleiner 10% des zugehörigen Fassadenteils sind

- (7) Außerhalb der in § 3 Abs. 1 (i.V.m. § 3 Abs. 2) definierten Gebieten, d.h. insbesondere in Misch- (§ 6 BauNVO), Kern- (§7 BauNVO), Gewerbe- (§8 BauNVO) oder Industriegebieten (§9 BauNVO) sind Werbeanlagen nur zulässig
- wenn sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 BauNVO errichtet werden
  - wenn sie im Bereich der Fassaden bzw. Dachrandverkleidungen angebracht werden gilt: Die Größe der jeweiligen Werbeanlage bzw. die Summe der Flächen aller Werbeanlagen darf pro Fassadenseite 10 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten, maximal ist eine Gesamthöhe von 4,0 m und eine Breite von 3,0 m zulässig. Die Flächen mehrerer Anlagen pro Fassadenseite werden zusammengerechnet. Maximal sind drei Anlagen pro Fassadenseite zulässig, sofern sie jeweils 0,15 m<sup>2</sup> überschreiten.
  - wenn sie freistehend errichtet werden gilt: Zulässig sind ebenfalls nur Werbeanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe bis zu 4 m und einer Breite von maximal 3,0 m. Diese Anlagen können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 BauNVO zwischen der Straße und der Baugrenze zugelassen werden, wenn Hinweis- und Informationsbedarf besteht, das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit (Sichtverhältnisse) gewahrt bleibt.

- (8) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem der in Abs. 7 bezeichneten Gebiete im Sinne der BauNVO entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB) gilt Abs. 7 entsprechend.

## **§ 5 Sammelwerbeanlagen**

Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), sind zulässig, wenn sie vor Ein- und Zufahrten zu durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbare Sondergebiete aufgestellt und auf einer Tafel zusammengefasst werden.

## **§ 6 Abweichungen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Einzelfall Abweichungen im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben kann die Gemeinde im Einzelfall Abweichungen erteilen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach § 3, 4, 5 und 6 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- b) den in § 4 festgelegten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung vom 14.02.2012 außer Kraft.

Langweid a. Lech, den 04.03.2015

G i l g  
1. Bürgermeister